

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) / Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Ab 2011 erhalten Kinder-, Jugendliche- und junge Erwachsene, die nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) leistungsberechtigt sind zusätzliche Leistungen. Neben ihrem monatlichen Regelbedarf können auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Kostenübernahme für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Übernahme ungedeckter Schülerbeförderungskosten
- Zusätzlich erforderliche und geeignete Lernförderung für Schülerinnen und Schüler zur Erreichung der schulrechtlich festgelegten Lernziele,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum **1. August* 70 Euro** und zum **1. Februar 30 Euro**. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

(* bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt)

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden. Diese muss angemessen, geeignet und zusätzlich erforderlich sein.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von **10 Euro monatlich insgesamt, 120 Euro jährlich insgesamt** für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes nicht als Geldleistung sondern als Sachleistung erbracht. Es wird Ihnen hierzu ein **Gutschein** von Ihrem für Sie zuständigen Regionalen Jobcenter (Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II) bzw. vom Landratsamt – Amt für Soziales (Bezieher von Sozialhilfe) ausgestellt. Die Kosten werden mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. Leistungsbezieher nach dem SGB XII können den Antrag per Post an das Landratsamt Böblingen – Amt für Soziales- bzw. Leistungsbezieher nach dem SGB II an das jeweils zuständige Regionale Jobcenter schicken.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 müssen die Anträge bis 30.04.2011 gestellt sein, damit rückwirkend Leistungen gewährt werden können. Nachweise, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind, sind hierbei vorzulegen.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie einen **Gutschein** erhalten oder **Kostennachweise** vorlegen müssen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie den folgenden Merkblättern entnehmen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Diese erhalten Sie bei den jeweils zuständigen Leistungsträgern oder im Internet unter der Rubrik www.landkreis-boeblingen.de – Soziales – Bildung- und Teilhabepaket (Leistungsrechte nach dem SGB XII) bzw. unter www.jobcenter-landkreisbb.de – Bildung und Teilhabe oder in Ihrem für Sie zuständigen Regionalen Jobcenter (Leistungsbezieher nach dem SGB II).

Ihr

Jobcenter Landkreis Böblingen